



Infoblatt zur Berücksichtigung der Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale bei Bezug von öffentlichen Leistungen

Generell dürfen Betroffene ein Ehrenamt ausüben, wenn sie Bürgergeld oder Wohngeld erhalten. Ein gleichzeitiger Bezug von Bürgergeld und eine ehrenamtliche Tätigkeit sind grundsätzlich möglich. Die Nebentätigkeit darf aber generell die Grenze von 15 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die folgenden Ausführungen sollen hilfreich in der Beratung und Beurteilung sein, ob und wie eine ehrenamtliche Vergütung sich auf die Leistungen auswirken wird.

Anmerkungen zur **Berücksichtigung von Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale bei Bezug von öffentlichen Leistungen (Sozialhilfe/Bürgergeld/Arbeitslosengeld I)**

I. SGB XII: Sozialhilfe

Besonderer Freibetrag für (teilweise) steuerbefreite Tätigkeiten (§§ 82 Abs. 1 S. 1 Nr. 8, Abs. 2 S. 2 SGB XII)

Bezieht jemand Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) wird zur Ermittlung der Leistung u.a. auch Einkommen angerechnet. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Bei der Anrechnung von Einkommen sind im Gesetz jedoch Freibeträge aufgeführt; bestimmte Einkommensarten werden generell nicht als Einkommen betrachtet.

Gem. § 82 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 XII sind Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, soweit sie den Betrag in Höhe von 3.000 € kalenderjährlich nicht überschreiten nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Der Freibetrag gem. § 82 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 SGB XII gilt jedoch nur für Einnahmen, die nach den §§ 3 Nr. 12, 26, 26a EStG steuerfrei sind.

Der besondere Freibetrag kann auch nur im Zuflussmonat und in der für diesen Monat geltenden Höhe (maximal 250,00 €) berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Aufwandsentschädigung jährlich berechnet und ausgezahlt wird. Diese Freibeträge können in Höhe von maximal 250,00 €

monatlich neben den Freibeträgen aus § 82 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bis 4 SGB XII und § 82 Abs. 3 und 6 SGB XII (sog. Einkommensbereinigung) geltend gemacht werden.

Im Einzelnen betrifft die Regelung folgende Einnahmen:

1. § 3 Nr. 12 S. 1 EStG

Steuerbefreit sind Bezüge aus einer Bundes- oder Landeskasse, die aufgrund

- eines formellen Bundes- oder Landesgesetzes oder
- einer diesbezüglichen Rechtsverordnung oder
- eines Kabinettsbeschlusses der Bundes- oder einer Landesregierung

als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und

- im Haushaltsplan als Aufwandsentschädigung ausgewiesen werden und
- aus einer Bundes- oder Landeskasse gezahlt werden.

2. § 3 Nr. 12 S. 2 EStG

Die Regelung des Satzes 1 gilt entsprechend für Bezüge aus sonstigen öffentlichen Kassen. Steuerbefreit sind Bezüge, die

- aus öffentlichen Kassen
- an öffentliche Dienste leistende Personen

als Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

Für Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 EStG gilt: Es sind nur solche Aufwandsentschädigungen steuerfrei, mit denen Aufwendungen abgegolten werden, die steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar wären. Hierunter fallen keine Bezüge für Verdienstausschlag oder Zeitverlust. Die Aufwandsentschädigung darf den tatsächlichen Aufwand nicht offenbar übersteigen.



Infoblatt zur Berücksichtigung der Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale bei Bezug von öffentlichen Leistungen

3. § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag)

Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen.

Die Tätigkeit muss also im Dienst oder Auftrag einer öffentlich-rechtlichen oder als gemeinnützig anerkannten Körperschaft erfolgen.

Hierunter fallen z.B. folgende typische Tätigkeiten:

- Übungsleiter
- Ausbilder
- Erzieher
- Betreuer

4. § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtsfreibetrag)

Grundtatbestand zu § 3 Nr. 26 EStG; die Voraussetzungen orientieren sich an § 3 Nr. 26 EStG. Es ist also nicht erforderlich, dass der Betroffene die Einnahmen in „verantwortungsvoller Funktion“ als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder in vergleichbarer Tätigkeit oder künstlerisch oder unmittelbar im Rahmen der Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen erzielt.

Hierunter fallen z.B. folgende typische Tätigkeiten:

- Tätigkeiten als Platzwart
- Verwaltungstätigkeiten in Vereinsvorständen
- Schiedsrichtertätigkeit im Amateursportbereich.

5. § 3 Nr. 26b EStG

Steuerbefreit sind weiterhin Aufwandsentschädigungen nach § 1878 BGB (Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer), soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG den in Satz 1 genannten Freibetrag nicht übersteigen.

6. Taschengeld aus dem Bundesfreiwilligendienst:

bis zur Maximalhöhe von 250,00 €.

Für den Freibetrag bei Einkommen ist zu beachten:

Fließt innerhalb eines Monats Erwerbseinkommen (Freibetrag nach § 82 Abs. 3 SGB XII) und Einkommen aus Tätigkeiten nach § 82 Abs. 2 S. 2 SGB XII zu, sind beide Freibeträge **NICHT nebeneinander** anwendbar.

Es gilt die sog. Konsumtionsregelung (§ 82 Abs. 2 S. 3 SGB XII), wonach der „Ehrenamtsfreibetrag“ die weiteren Freibeträge aus Abs. 3 und Abs. 6 verbraucht.



Infoblatt zur Berücksichtigung der Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale bei Bezug von öffentlichen Leistungen

II. SGB II: Bürgergeld

Grundfreibetrag bei steuerprivilegierter Tätigkeit gem. § 11b Abs. 2 SGB II

Gem. § 11b Abs. 2 SGB II ist anstelle des Grundfreibetrags in Höhe von 100,00 € für Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von bis zu 250,00 € abzusetzen, wenn die leistungsberechtigte Person aus mindestens einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach §§ 3 Nr. 12, 26, 26a, 26b EStG Einnahmen erzielt.

Als weitere Besonderheit gilt bei Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten, dass gem. § 11b Abs. 2 SGB II die Leistungsberechtigten die Möglichkeit haben, Aufwendungen gem. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bis 5 SGB II (Kfz-Haftpflichtversicherung, Riester-Rente, Fahrkosten u. a.) in der tatsächlichen Höhe abzusetzen, wenn die Einnahmen aus der ehrenamtlichen Tätigkeit und zusätzlichem Erwerbseinkommen einen Betrag in Höhe von 250,00 € übersteigen.

Für Aufwandsentschädigungen von ehrenamtlich tätigen Betreuern (§ 3 Nr. 26 EStG) nach § 1878 BGB gilt eine Besonderheit.

Gem. § 11a Abs. 1 Nr. 4 SGB II (ab 01.07.2021) ist die Entschädigung, die regelmäßig kalenderjährlich gezahlt wird, **NICHT** als Einkommen zu berücksichtigen. Es gibt auf diese Einkommen somit keinen Freibetrag wie bei den anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten, sondern das Einkommen ist nicht anzurechnen.

III. SGB III: Anrechnung von Nebeneinkommen gem. § 155 SGB III

§ 155 SGB III führt entgegen der Regelungen im SGB II und SGB XII keine besondere Regelung zu Einnahmen für steuerbefreite Tätigkeiten auf.

Dennoch gilt gem. den fachlichen Weisungen der Bundesagentur zu § 155 SGB III:

Entschädigungen für Tätigkeiten gem. §§ 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG sind nicht anrechnungsfähig, soweit sie steuerfrei sind. Der steuerpflichtige Anteil der Aufwandsentschädigung ist Arbeitsentgelt und damit auf ALG I-Leistungen anrechenbar.

Eine Ausnahme bilden Entschädigungen ehrenamtlicher Mitarbeiter kommunaler Vertretungsorgane (Gemeinderatsmandat):

Diese sind, auch hinsichtlich ihres steuerpflichtigen Teils, nicht anrechnungsfähig. Diese Entschädigungszahlungen gelten wegen des besonderen Charakters dieser Tätigkeit nicht als Einnahmen aus der Verwertung der Arbeitskraft.

Die Nebentätigkeit darf aber generell die Grenze von 15 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Für Rückfragen im Bereich **Sozialhilfe (SGB XII) und Wohngeld** können Sie die Hotline des Sozialamtes kontaktieren:

Telefon 0681 506-4948 oder -4949

- Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie Montag bis Mittwoch von 13.30 bis 15.00 Uhr und
- Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr

Bei Rückfragen zum Bereich **„Bürgergeld und Grundsicherung für Arbeitssuchende“ (SGB II)** kontaktieren Sie bitte die Service-Hotline des Jobcenters: **Telefon 0681 97038-3000**

- Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 13.00 Uhr



Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung von Einkommen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten im Rahmen des Wohngeldgesetzes

Einkommensart	Berücksichtigung beim Jahreseinkommen
Amateursportler, Entschädigung	NEIN
Aufwandspauschale nach § 1878 BGB für <ul style="list-style-type: none">• ehrenamtlicher Vormund (§ 1793 ff. BGB)• ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer (§§ 1896 ff. BGB)• ehrenamtlicher Pfleger (§§ 1909 ff. BGB)	JA, soweit zusammen mit Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG aus Nebentätigkeit der Freibetrag von 3.000 Euro jährlich überschritten wird.
Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG (nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen im Dienst usw.)	JA, soweit der Freibetrag von 3.000 Euro jährlich überschritten wird.
Entgelt für ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr nach den §§ 3 und 4 JFDG <ul style="list-style-type: none">• Taschengeld• Sachbezüge (auch Verpflegung)• Unterkunftszuschuss• Verpflegungszuschuss	NEIN JA JA JA
Leistungen nach Bundesfreiwilligendienst nach § 2 Nr. 4 BFDG <ul style="list-style-type: none">• Taschengeld• Sachbezüge	NEIN NEIN
Ratsmitglieder <ul style="list-style-type: none">• Ersatz für den Verdienstausfall oder Zeitverlust• pauschale Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder (gilt auch bei Bezirksvertretungen)	JA JA, soweit 1/3 der Aufwandsentschädigung, mindestens aber 250 Euro (monatlicher steuerfreier Betrag), überschritten werden.

Stand: Februar 2024

Das Infoblatt einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Regionalverbandes unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.